

Kinder- und Jugendschutzkonzept der Dortmunder Sportgemeinschaft 1988 e.V.

Auf der Grundlage von § 8a SGB VIII i.V.m. dem Landeskinderschutzgesetz NRW legt die DSG 1988 e.V. hiermit ein entsprechendes Konzept für den Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes im Vereinswesen vor, welches durch die dafür Beauftragten des Kinder- und Jugendschutzes im Verein koordiniert wird.

Handlungsgrundlage, Funktionen, Aufgabenbereiche

1. Es ist festzustellen, dass sexualisierte Gewalt in deutschen Sportvereinen ein Problem ist, welches hinreichend adressiert werden muss.
2. Dem Vorstand obliegt die Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung im betreffenden Bereich zwei Kinder- und Jugendschutzbeauftragte (KSB) zu bestimmen. Hierbei ist zu beachten, dass die Stellen paritätisch zu besetzen sind. Die Vorausgesetzte Eignung der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten beinhalten entweder eine entsprechende berufliche Ausbildung im themenaffinen Bereich oder den Abschluss anerkannter Fortbildungsmaßnahmen. Hierbei sind grundsätzlich Volljährige Vereinsmitglieder auszuwählen.
Die Kontaktdaten der KSB sind gemeinsam mit Hilfsangeboten sowie Informationsmaterial auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung zu stellen.
3. Die Aufgaben und Tätigkeiten der KSB belaufen sich auf folgende Punkte:
 - (1) Vornehmen von Anpassungen im Kinder- und Jugendschutzkonzept.
 - (2) Treffen von geeigneten Präventionsmaßnahmen.
 - (3) Intervention bei Fällen sexualisierter Gewalt.
 - (4) Kontakt und Anlaufstelle für Vereinsmitglieder bei Fällen sexualisierter Gewalt.
4. Unter Prävention wird die fortlaufende Vermeidung von Kontextsituationen verstanden. Dazu muss die fortlaufende Information zwischen den Funktionsträgern im Verein gewährleistet sein. Durch den Verein wird eine grundsätzliche Mitwirkungspflicht aller Vereinsmitglieder eingefordert.

Maßnahmen durch KSB bei auftretenden Vorfällen

1. Die KSB haben bei ersten Anhaltspunkten zu Fällen sexualisierter Gewalt nach pflichtgemäßem Ermessen tätig zu werden.
2. Im Falle von minderjährigen Personen sind, sofern sie vom Sachverhalt nicht betroffen sind, die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.
3. Der Vorstand ist bei einem neu auftretenden Vorfall unverzüglich über diesen in Kenntnis zu setzen.
4. Die sachverhaltsbezogene Kommunikation durch den Verein zu Betroffenen und Beschuldigten hat ausschließlich über die KSB zu erfolgen.
5. Es sind ggf. Hilfsangebote durch die Beratungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes einzubeziehen
6. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.

7. Sind die gesetzlichen Vertreter selbst im Sinne einer Kindeswohlgefährdung verdächtig, so ist nach Ermessen des ersten Kenntnishaften das Jugendamt zu verständigen. Eine Rücksprache mit dem Vorstand wird empfohlen.

Pflichten von Vereinsmitgliedern und Mitwirkenden

1. Alle Vereinsmitglieder und Mitwirkenden sind der Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt verpflichtet. Bei Kenntnis obliegt Jedermann die Pflicht mit einer Meldung an einen KSB tätig zu werden.
2. Bei Verdachtsfällen der sexualisierten Gewalt ist von Jedermann Diskretion und die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes zu halten.
3. Betroffene Personen sind zu schützen um weitere negativen Einwirkungen durch den Beschuldigten zu verhindern.
4. Äußerungen etwaiger Verdachtsmomente gegenüber Dritten sind untersagt. Die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person sind zu achten.

Präventionsmaßnahmen

1. Die Sportgemeinschaft strebt die Aufnahme ins Qualitätsbündnis Sport *NRW* „Schweigen schützt die Falschen. Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt“ an.
2. Es ist seitens des Vereins eine in angemessenen und regelmäßigen Abständen stattfindende Aus- und Fortbildung der Übungsleiter in den den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Verbänden anzustreben. Hierbei ist die Expertise der Verbände heranzuziehen, um Mitwirkende im Verein zu sensibilisieren.
3. Im Verein Mitwirkende müssen alle vier Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, aus dem keine Bedenken zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ergehen dürfen. Dieses wird vom Vorstand eingefordert und archiviert. Diesbezügliche Auslagen sind durch die Vereinskasse zu erstatten.
4. Alle Übungsleiter müssen Ehrenkodex sowie Verhaltensregeln des Verbandes unterzeichnen und dies durch den Vorstand dokumentieren lassen.
5. Die Judoabteilung stellt einmal jährlich eine Fortbildung für alle Kinder und Jugendliche zum Thema Selbstverteidigung und Selbstbehauptung mit einem Umfang von mindestens 4 Übungseinheiten (UE) zur Verfügung.

Maßnahmen gegen Beschuldigte

1. Es ist konsequent gegen Beschuldigte sexualisierter Gewalt vorzugehen.
2. Das Bekanntwerden von Straftaten nach §174 ff. StGB führt beim Betroffenen zur sofortigen Entzug sämtlicher Funktionen, die im Verein wahrgenommen werden.
3. Bei hinreichend belegten Vorfällen wird gegen Beschuldigte konsequent vorgegangen. Jegliche Form von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt wird im Verein nicht geduldet.

Prävention im alltäglichen Vereinsleben

1. Eine Person, welche unter dem Verdacht sexualisierter Gewalt im Verein steht, ist hinsichtlich der Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes zu präventiven, als auch repressiven Zwecken durch die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten sowie weitere Funktionstragende im Verein in ihrer Tätigkeit fortlaufend auf etwaige Verstöße zu überprüfen.
2. Kontextsituationen mit betreffendem Konfliktpotential sind – unabhängig von der Intention des Mitwirkenden oder der Mitglieder – zu vermeiden. Hierzu zählen folgende Grundsätze:
 - (1) Trainer und Übungsleiter haben sich den Umkleiden fern zu halten. Sie betreten diese nur im Ausnahmefall bei Konflikten oder medizinischen Notfällen.
 - (2) Es gilt die strikte Geschlechtertrennung.
 - (3) Elternteile haben sich den Umkleiden fernzuhalten.
 - (4) Ein gemeinsames Umziehen von Mitgliedern zu hohen Altersunterschiedes ist durch zeitversetztes Umziehen zu vermeiden.
 - (5) Hilfestellungen im Training sind mit Hilfsmitteln unter Vermeidung von Körperkontakt zu geben. Im Falle von Körperkontakt sind private Zonen zu achten. Der Verein ist dazu verpflichtet angehenden Trainern angemessene Formen der Hilfestellung zu vermitteln.
 - (6) Bloßstellungen in jeglicher Form sind zu vermeiden.
 - (7) Trainingsteilnehmende sind unabhängig von ihrem Alter auf Fehlverhalten hinzuweisen und im Ausnahmefall vom Training auszuschließen.
 - (8) Mitwirkende des Vereins haben sich niemals mit Schutzbefohlenen alleine aufzuhalten.
 - (9) Es ist eine räumliche Trennung der Rückzugsorte von Mitwirkenden und Schutzbefohlenen einzuhalten. Kosteneinsparungen stellen hierbei keinen Anlass zur Aufhebung dar.
 - (10) Die Würde der Persönlichkeit der Mitglieder ist jederzeit von Jedermann zu achten.
 - (11) Mitwirkende ohne Lizenz sowie Minderjährige sind nicht befugt selbstständig Übungseinheiten für Kinder und Jugendliche zu leiten. Die Aufsicht und Beratung durch geschulte Trainer ist unverzichtbar.